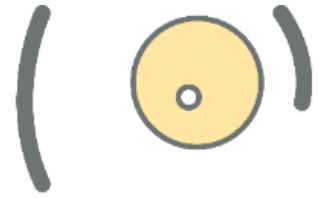


Schweizerischer Hebammenverband  
Fédération suisse des sages-femmes  
Federazione svizzera delle levatrici  
Federaziun svizra da las spendreras



Sektion Bern

## Vertrag zwischen Klient\*in und selbständiger Hebamme / Organisation der Hebammen OdH im Kanton Bern

Name / Vorname Klient\*in: \_\_\_\_\_

Geburtsstermin: \_\_\_\_\_

Hebamme / Organisation der Hebammen: \_\_\_\_\_

Bereitschaft ab: \_\_\_\_\_

## Erreichbarkeit und Notfalldienst <sup>1</sup>

Hebammen sind die primären Ansprechpersonen für die Eltern und das Kind während der Schwangerschaft, Hausgeburt, Beleggeburt und Wochenbettzeit. Während dieses Zeitraums gewährleisten wir unsere Erreichbarkeit und triagieren bei Bedarf an andere Fachpersonen.

### Reguläre Erreichbarkeit

Anrufe, Textnachrichten und E-Mails werden wir möglichst zeitnah beantworten. Ausser für Notfälle\* stehen wir von Montag – Freitag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Wir bitten Sie, diese Zeiten einzuhalten.

### \*Notfall

Es muss sich nicht um „Leben oder Tod“ handeln. Ein Notfall liegt vor, wenn Sie sich grosse Sorgen um sich selbst, Ihr Neugeborenes oder Ihre Partnerin / Ihren Partner machen und denken, dass Sie nicht bis zu den regulären Erreichbarkeitszeiten warten können.

## Abwesenheiten / Vertretungen <sup>2</sup>

Über Abwesenheiten informieren wir Sie sobald möglich und organisieren eine Vertretung. Die Vertretung arbeitet in eigener fachlicher Verantwortung und mit Berufsausübungsbewilligung.

## Hebammenleistungen <sup>3,4,5</sup>

### Durch die Grundversicherung gedeckte Leistungen

Hebammen sind Fachpersonen, die Frauen und Familien von Beginn der Schwangerschaft bis 56 Tage nach der Geburt begleiten. Die Leistungen der Hebammen im ambulanten, ausserklinischen Bereich sind im Tarifstrukturvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband (SHV) und den Krankenkassen der Grundversicherung (KVG) geregelt. Dieser Vertrag gilt sowohl für selbständig erwerbende Hebammen als auch für angestellte Hebammen in einer Hebammenpraxis oder Organisation der Hebammen (OdH).

Alle ausserklinisch tätigen Hebammen verfügen über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung. Die genauen Leistungen und Tarife, die von der Grundversicherung abgedeckt sind, finden Sie unter [www.bernerhebamme.ch](http://www.bernerhebamme.ch) bei «Wissenswertes». Für alle Leistungen, die von der Grundversicherung übernommen werden, entstehen für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche, Gebärende und Wöchnerinnen keine Zusatzkosten. Auch Selbstbehalt und Franchise fallen in diesem Zeitraum weg.

### Durch die Grundversicherung nicht gedeckte Leistungen

Wir Hebammen erbringen während Ihrer Betreuung eine Vielzahl an Leistungen, welche nicht durch die Grundversicherung gedeckt und somit nicht Ihrer Krankenkasse in Rechnung gestellt werden können. Diese sind die Kommunikation auf unterschiedlichen Kanälen (Telefon, SMS, E-Mail usw.), Verfassen von Berichten oder interdisziplinäre Absprachen. Ebenso können keine höheren Tarife oder Zuschläge für Wochenend- oder Nachtarbeit, analog den Schichtzulagen im Spital, abgerechnet werden. Untenstehende Leistungen werden deshalb nicht Ihrer Grundversicherung, sondern Ihnen privat in Rechnung gestellt.

### Pikettenschädigung für Bereitschaftsdienst (ehemals «Wartgeld»)

Hebammen sind per Gesetz verpflichtet bei geplanten Hausgeburten, Beleggeburten im Spital und im Geburtshaus sowie in der Wochenbettzeit – auch nach Spitalaustritt – rund um die Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten. Dieser erstreckt sich über mehrere Wochen. In der Krankenleistungsverordnung (KLV) und im Leistungsvertrag mit den Versicherern ist jedoch keine Pikettenschädigung vorgesehen. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen gibt es keine finanzielle Vergütung für die ständige Einsatzbereitschaft der Hebammen. Aus diesem Grund verrechnen wir die Pikettpauschale privat.

### Pikettpauschale Geburt: 450.- CHF / Pikettpauschale Wochenbett: 150.- CHF (davon CHF 15.- Anteil Solidaritätsfonds)

Pikettpauschalen werden teilweise von Zusatzversicherungen übernommen. Daher empfehlen wir Ihnen, vorab mit Ihrer Zusatzversicherung zu klären, in welchem Umfang die Kosten übernommen werden.

Für Familien, die weder eine Kostenübernahme durch die Zusatzversicherung noch durch andere Stellen, wie beispielsweise den Sozialdienst, erhalten und die die Kosten selbst nicht tragen können, hat der Hebammenverband Sektion Bern den «Solidaritätsfonds Pikettgeld» eingerichtet. Dieser wird solidarisch durch uns mit dem Anteil Solidaritätsfonds finanziert. Die Hebamme, die diese bedürftigen Familien betreut, wird vom Solidaritätsfonds bezahlt. Bei Bedarf erklärt Ihre Hebamme Ihnen die nächsten Schritte.

### **Kennenlerngespräch oder Vorgespräch**

Ein Gespräch ausschliesslich zum Zweck des gegenseitigen Kennenlernens ist keine Leistung der Grundversicherung und wird Ihnen deshalb privat in Rechnung gestellt. Richtpreis des Hebammenverbandes Sektion Bern ist CHF 50.-- / 30 Minuten. Es wird pro 15 Minuten abgerechnet.

Dient das Vorgespräch der Aufnahme der Anamnese, der Planung und Beratung zu Schwangerschafts- und Wochenbett-relevanten Themen sowie der Durchführung von Untersuchungen, erfüllt diese Beratung die Kriterien einer Schwanger-schaftskontrolle und wird deshalb als solche mit der Grundversicherung abgerechnet.

### **Kurzfristig abgesagte Termine**

Für kurzfristig abgesagte oder versäumte Termine (<24 Std.) verrechnen wir Ihnen für eine Schwangerschaftskontrolle CHF 63.75, für einen Wochenbettbesuch CHF 97.50. Dies entspricht den effektiv ausfallenden und nicht verrechenbaren Tarifen gemäss Tarifvertrag.

### **Berufsgeheimnis und Datenschutz <sup>7 8</sup>**

Das Berufsgeheimnis ist für Hebammen ein zentraler Grundsatz. Es verbietet ihnen, unberechtigten Dritten – auch Angehörigen wie Partnerinnen oder Partnern – über die während der Betreuung erfahrenen Geheimnisse zu sprechen. Ebenso müssen sie diese Informationen gegenüber anderen Fachpersonen, die nicht direkt in die Betreuung involviert sind, wahren. Sie können jedoch auch ausdrücklich erlauben, bestimmte Personen zu informieren. Dazu unterschreiben Sie eine Schweigepflichtentbindung.

Die Hebamme ist verpflichtet, eine Krankengeschichte zu führen, die sensible Daten enthält und durch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) geschützt ist. Diese enthält alle relevanten Behandlungsdaten, die vor unbefugtem Zugriff geschützt werden müssen und für eine bestimmte Zeit aufbewahrt werden. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in Ihre Krankengeschichte zu nehmen oder Kopien zu erhalten. Bei Einträgen, mit denen Sie nicht einverstanden sind, können Sie eine Ergänzung vermerken lassen.

Gesetzlich geregelt ist auch die Weitergabe bestimmter Daten: So müssen beispielsweise Daten an die Krankenkasse weitergeleitet werden, um Leistungen zu prüfen, Nebenwirkungen von Medikamenten an Swissmedic gemeldet werden, und die Geburt Ihres Kindes dem Zivilstandsamt. In besonderen Fällen kann die Gesundheitsdirektion die Hebamme vom Berufsgeheimnis befreien, etwa wenn eine Gefahr für Dritte besteht, beispielsweise bei Anzeichen einer Kindeswohlge-fährdung. Dann darf die Hebamme eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) machen.

Wichtig ist, dass ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung oder eine gesetzliche Grundlage keine persönlichen Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen. Das betrifft Berufs- und Teammitglieder, andere Gesundheitsfachpersonen, Familienangehörige, Vorgesetzte, Versicherungen, Medien oder Studien. Ausnahmen bestehen nur, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies erlaubt oder vorschreibt, etwa bei Meldepflichten bei Neugeborenen oder der Weitergabe an gesetzliche Vertreter\*innen.

Für folgende Fachpersonen bitte ich Sie, mich von der Schweigepflicht zu entbinden.

Name: \_\_\_\_\_ Funktion: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Funktion: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Funktion: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Funktion: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Funktion: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Funktion: \_\_\_\_\_

### Kommunikationskanäle

Für die sichere Kommunikation und das Versenden von Bildern, Berichten und Informationen gelten:

- E-Mail mit «hin»-Verschlüsselung
- Textnachrichten: SMS über Telefonnetz oder Threema. Bitte laden Sie für unsere Kommunikation die entsprechende App auf Ihr Handy

Als unsichere Kommunikationsmittel gelten iMessage, WhatsApp, Facebook-Messenger u.a. Diese verwenden wir ausschließlich auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin. Bitte Vorsicht beim Versenden von Fotos mit besonders schützenswerten Inhalten.

### Weitere Fragen oder Vereinbarungen

Folgende weitere Themen konnten im persönlichen Gespräch geklärt oder zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden:

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden. Die Hebamme darf den Vertrag kündigen, wenn die Klient\*in auch in einem Notfall eine andere Hebamme finden kann. Wenn im Notfall kein Ersatz gefunden werden kann, darf die Hebamme den Vertrag nicht beenden, wenn das für die Klient\*in nachteilig wäre. Die Leistungen, die bis dahin erbracht wurden, werden in Rechnung gestellt.

Ich habe alle Informationen verstanden und konnte Fragen klären. Ich bin mit den Bedingungen einverstanden.

Datum / Unterschrift Klient\*in: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift Hebamme: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

1 Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Bern vom 02.12.1984 (Stand 01.12.2018)

2 Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Bern vom 02.12.1984 (Stand 01.12.2018)

3 Pflichtleistungen nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) - Artikel 13 bis 16, Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV)

4 Nationaler Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 betreffend Ambulante Hebammenleistungen (Art. 43 Abs. 5 KVG) zwischen den Tarifpartnern a) Schweizerischer Hebammenverband SHV b) Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz IGGH-CH® (Leistungserbringerverbände) und c) santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer d) curafutura – Die innovativen Krankenversicherer (Versichererverbände)

5 Kantonaler Taxpunktvertrag Hebammen ab 1.1.2015 zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband / Sektion Bern und der tarifsuisse ag

6 Nationaler Einzelleistungs-Tarifstrukturvertrag vom 28. Juni 2018 betreffend Ambulante Hebammenleistungen (Art. 43 Abs. 5 KVG)) vgl. 2.

7 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19.06.1992 (Stand am 01.03.2019)

8 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21.12.1937 (Stand 01.01.2022)